

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS-Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger vor Auslandsehen und zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Februar 2023 (1 BvL 7/18) die Regelung des Artikels 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die inländische Unwirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Es hat die Fortgeltung der Vorschrift längstens bis zum 30. Juni 2024 angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zu diesem Tag eine Neuregelung zu treffen, die Folgenregelungen zugunsten der minderjährigen Person und eine Möglichkeit vorsieht, die Ehe nach Eintritt der Volljährigkeit aus selbstbestimmtem Entschluss als wirksame Ehe fortzuführen.

Diese Frist ist seit mehr als zwei Jahren verstrichen, ohne dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hätte. Seit dem 1. Juli 2024 ist die Vorschrift infolge der Unvereinbarerklärung nicht mehr anwendbar. Im Ausland geschlossene Ehen mit Personen unter 16 Jahren sind damit nicht mehr kraft Gesetzes unwirksam, sondern unterliegen wieder der ordre-public-Prüfung im Einzelfall wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Jahr 2017. Die klare gesetzliche Ächtung von Kinderehen ist entfallen, und die betroffenen Minderjährigen stehen zugleich ohne die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutzansprüche da. Das Gebot des Artikels 6 Absatz 2 des Grundgesetzes, das Wohl des Kindes bei allem staatlichen Handeln besonders zu berücksichtigen, wird durch diesen Zustand fortdauernd verfehlt. Zudem kennt das Strafrecht bislang keine Qualifikation für die Zwangsverheiratung von Kindern unter 16 Jahren, obwohl deren Unrechtsgehalt den Grundtatbestand deutlich übersteigt.

B. Lösung

Der Entwurf stellt die Unwirksamkeit von Ehen unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf eine verfassungskonforme Grundlage. Die Unwirksamkeit bleibt erhalten und wird in einem neuen § 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs um Unterhaltsansprüche ergänzt, die ausschließlich der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person zustehen, sowie um die Möglichkeit der Heilung durch erneute Eheschließung im Inland nach Eintritt der Volljährigkeit unter Verzicht auf das Ehefähigkeitszeugnis. Die Rückwirkung der Heilung wird auf die familienrechtlichen Folgen der Ehe und den Versorgungsausgleich begrenzt. Für alle übrigen Rechtsfolgen, insbesondere auf den Gebieten des Aufenthaltsrechts, des Sozialrechts und des Steuerrechts, ist der Tag der erneuten Eheschließung maßgeblich, damit aus einer Kinderehe keine rückwirkenden öffentlich-rechtlichen Vorteile erwachsen. Das Personenstandsgesetz erhält ein Anmeldeverfahren für die erneute Eheschließung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit eine gesicherte internationale Zuständigkeit für Feststellungsverfahren. Ergänzend wird in § 238 des Strafgesetzbuches eine Qualifikation eingeführt, nach der die Zwangsverheiratung einer Person unter 16 Jahren mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird.

C. Alternativen

Die Unwirksamkeit könnte zugunsten einer bloßen Aufhebbarkeit solcher Ehen aufgegeben werden. Eine kraft Gesetzes eintretende Unwirksamkeit bringt die Ächtung von Kinderehen jedoch deutlich klarer zum Ausdruck als eine einzelfallbezogene Lösung, die missverstanden werden könnte, als seien Ehen mit Kindern unter bestimmten Umständen rechtlich hinnehmbar. Ein weiteres Zuwarten auf einen Entwurf der Bundesregierung kommt angesichts der seit zwei Jahren bestehenden Schutzlücke nicht in Betracht.

D. Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche und die Heilungsmöglichkeit jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 890 Stunden und rund 84 000 Euro, der ganz überwiegend auf die anwaltliche Vertretung in geschätzt 25 zusätzlichen Unterhaltsverfahren jährlich entfällt. Hinzu kommen Gerichtsgebühren von rund 18 000 Euro jährlich. Der Justiz der Länder entstehen durch diese Verfahren jährliche Mehrkosten von rund 13 000 Euro, den Standesämtern durch die geschätzt 20 Heilungsfälle jährlich ein Mehraufwand von rund 650 Euro. Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die strafrechtliche Qualifikation führt zu einer geringfügigen, nicht bezifferbaren Mehrbelastung der Strafjustiz. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger vor Auslandsehen und zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Februar 2023

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1305

Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen

(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person die folgenden Vorschriften entsprechend angewendet:

1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,
2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben, und
3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

Ist die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, ist nur Satz 1 Nummer 3 anzuwenden. Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und dass der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren oder die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes der unterhaltsverpflichteten Person gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 gilt § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.

(2) Die nicht wirksam Verheirateten können ihre im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe heilen, indem sie die Ehe im Inland erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses befreit. Nach der erneuten Eheschließung ist für die Rechtsfolgen der Ehe nach diesem Buch und für den Versorgungsausgleich der Tag der unwirksamen Eheschließung maßgeblich. Für alle übrigen Rechtsfolgen, insbesondere auf den Gebieten des Aufenthaltsrechts, des Sozialrechts und des Steuerrechts, ist der Tag der erneuten Eheschließung maßgeblich. Satz 3 gilt nicht, wenn

1. eine der nicht wirksam verheirateten Personen zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder
2. die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 auf Grund einer nach Absatz 2 rückwirkend geheilten Ehe tritt nicht ein, wenn

1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder
2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Ehe auch aus einem anderen Grund unwirksam ist.“

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 12 Absatz 1 und 2 gelten für die Anmeldung einer erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die im Ausland erfolgte Eheschließung mit einer Person, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist. § 12 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:

„Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 238 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, wenn das Opfer zur Zeit der Tat unter sechzehn Jahren alt ist.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In dem neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „der Absätze 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 1303 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann eine Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht wirksam eingegangen werden. Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erstreckt diese Unwirksamkeit auf Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift mit Beschluss vom 1. Februar 2023 (1 BvL 7/18) für mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, weil spezifische Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit fehlen und weil es an einer Möglichkeit fehlt, die Ehe nach Eintritt der Volljährigkeit aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses im Inland als wirksame Ehe zu führen (Randnummern 176 ff. und 180 der Entscheidungsgründe). Das Gericht hat die Fortgeltung der Vorschrift längstens bis zum 30. Juni 2024 angeordnet, für die Übergangszeit Unterhaltsansprüche der minderjährigen Person vorgesehen (Randnummer 192) und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum Fristablauf eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen.

Dieser Verfassungsauftrag ist bis heute nicht erfüllt. Die Frist ist am 30. Juni 2024 verstrichen, ein Regierungsentwurf liegt dem Deutschen Bundestag nicht vor. Seit dem 1. Juli 2024 ist Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche infolge der Unvereinbarerklärung nicht mehr anwendbar. Die Rechtslage ist damit hinter den Stand des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 zurückgefallen: Im Ausland geschlossene Ehen mit Personen unter 16 Jahren sind nicht mehr kraft Gesetzes unwirksam, sondern nur noch nach den allgemeinen Regeln des Internationalen Privatrechts im Einzelfall am *ordre public* zu messen. Zugleich fehlen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutzansprüche, denn die als Übergangsregelung angeordneten Unterhaltsansprüche waren an die Fortgeltungsanordnung geknüpft. Dieser Zustand verfehlt die staatliche Schutzpflicht aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes ebenso wie das Gebot des Artikels 6 Absatz 2 des Grundgesetzes, das Wohl des Kindes bei allem staatlichen Handeln, das Kinder unmittelbar betrifft, besonders zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf schließt die Lücke.

Die praktische Bedeutung ist erheblich. Zum Stichtag 31. März 2023 waren im Ausländerzentralregister 295 verheiratete Minderjährige mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst, wobei Ehen mit Personen unter 16 Jahren mangels Erfassung nicht enthalten sind und insoweit von einem Dunkelfeld auszugehen ist. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurden rund 170 gerichtliche Verfahren zur Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit und weniger als 20 Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe geführt. Ergänzend besteht eine strafrechtliche Schutzlücke. § 238 des Strafgesetzbuches erfasst die Zwangsverheiratung und das Verbringen ins Ausland zu diesem Zweck, unterscheidet aber nicht nach dem Alter des Opfers. Die Zwangsverheiratung eines Kindes unter 16 Jahren, das nach der Wertung des § 1303 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter keinen Umständen wirksam die Ehe eingehen kann, trägt einen erheblich gesteigerten Unrechtsgehalt, der im Strafraumen bislang keinen Ausdruck findet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hält an der Unwirksamkeit von Ehen unter Beteiligung einer Person fest, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und ergänzt sie in einem neuen § 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs um zwei Elemente. Erstens erhält die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person eheliche und nacheheliche Unterhaltsansprüche, ohne selbst Ansprüchen aus der unwirksamen Ehe ausgesetzt zu sein. Zweitens können die nicht wirksam Verheirateten die Ehe heilen, indem sie sie im Inland erneut schließen, nachdem die minderjährige Person volljährig geworden ist. Die Rückwirkung dieser Heilung wird auf die familienrechtlichen Folgen der

Ehe und den Versorgungsausgleich begrenzt. Für alle übrigen Rechtsfolgen, insbesondere im Aufenthaltsrecht, im Sozialrecht und im Steuerrecht, ist der Tag der erneuten Eheschließung maßgeblich. Das Personenstandsgesetz erhält ein Anmeldeverfahren für die erneute Eheschließung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine gesicherte internationale Zuständigkeit für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit. In § 238 des Strafgesetzbuches wird eine Qualifikation für die Zwangsverheiratung von Personen unter 16 Jahren mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe eingeführt.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar. Er dient der Verwirklichung der Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die die Beseitigung von Kinderheirat und Zwangsverheiratung verlangen. Die Regelung der internationalen Zuständigkeit in Artikel 3 steht nicht im Widerspruch zur Verordnung (EU) 2019/1111, da diese nach ihrem Wortlaut nur statusändernde Entscheidungen in Ehesachen erfasst, nicht aber die Feststellung einer kraft Gesetzes bestehenden Unwirksamkeit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der neue § 1305 hält an der Unwirksamkeit von Ehen unter Beteiligung einer bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person fest und beseitigt die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Defizite. Erfasst werden neben den nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksamen Ehen auch die nach § 1303 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Ehen, da Personen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche als Deutsche behandelt werden und die Unwirksamkeit ihrer im Ausland geschlossenen Ehe unmittelbar aus dem Sachrecht folgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erklärt zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person die ehelichen und nachehelichen Unterhaltsvorschriften für entsprechend anwendbar und staffelt den Umfang des Schutzes nach der Lebenssituation. Während des Zusammenlebens wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft gelten die Vorschriften über den Familienunterhalt, in den ersten drei Jahren nach der Trennung die Vorschriften über den Trennungsunterhalt und danach oder nach gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit die Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt. Anders als bei einem Verweis auf § 1318 wäre damit auch der Zeitraum vor einer gerichtlichen Entscheidung abgedeckt, in dem die wirtschaftliche Abhängigkeit der minderjährigen Person regelmäßig am größten ist. Die Ansprüche stehen ausschließlich der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person zu. Sie soll aus einer Ehe, die die Rechtsordnung zu ihrem Schutz für unwirksam erklärt, keinen Verpflichtungen ausgesetzt sein. Aus demselben Grund schließt Satz 6 jede Anwendung des Absatzes 1 aus, wenn beide Personen bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren. Der Dreijahreszeitraum lehnt sich an die Wertung des § 1566 Absatz 2 an. Satz 2 stellt klar, dass nach gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit ausschließlich die Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt anzuwenden sind. Damit ist das Verhältnis der Nummern 1 und 2 zu Nummer 3 auch im Wortlaut eindeutig geregelt und nicht der Auslegung überlassen. Die Gleichstellungen in Satz 3 übertragen die auf Rechtshängigkeit und Rechtskraft des Scheidungsverfahrens zugeschnittenen Vorschriften auf die unwirksame Ehe, bei der eine Scheidung nicht möglich ist. Satz 4 ordnet für den Todesfall die Haftung der Erben als Nachlassverbindlichkeit an, Satz 5 stellt die Rangfolge der Unterhaltsverpflichteten klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Möglichkeit, die Ehe nach Eintritt der Volljährigkeit aus selbstbestimmtem Entschluss als wirksame Ehe fortzuführen (Randnummer 180 der Entscheidungsgründe). Das Erfordernis einer erneuten Eheschließung im Inland stellt sicher, dass die Fortführung auf einem freien und nach außen erkennbaren Entschluss der volljährig gewordenen Person beruht. Eine konkludente Bestätigung durch bloßes Fortsetzen des Zusammenlebens genügt bewusst nicht, weil sie die Unwirksamkeitsfolge entwerten und die Gefahr begründen würde, dass die Ehe allein unter dem Druck des familiären Umfelds fortgeführt wird. Da die Betroffenen nach dem Recht ihres Herkunftsstaates regelmäßig wirksam verheiratet sind und deshalb ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 nicht erlangen können, befreit Satz 2 von diesem Erfordernis. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelungsmöglichkeit ausdrücklich benannt (Randnummer 189 der Entscheidungsgründe).

Die Sätze 3 und 4 regeln die zeitliche Wirkung der Heilung und weichen darin bewusst von einer unbeschränkten Rückwirkung ab. Nach Satz 3 wirkt die erneute Eheschließung für die Rechtsfolgen der Ehe nach dem Vierten Buch und für den Versorgungsausgleich auf den Tag der unwirksamen Eheschließung zurück. Damit ist gewährleistet, dass die ehezeitabhängigen

zivilrechtlichen Ansprüche, deren Entwertung das Bundesverfassungsgericht als Nachteil einer bloßen Neuheirat benannt hat, in vollem Umfang erhalten bleiben, namentlich Unterhalt, Güterrecht, Abstammung und die Ehezeit im Versorgungsausgleich. Nach Satz 4 ist für alle übrigen Rechtsfolgen, insbesondere auf den Gebieten des Aufenthaltsrechts, des Sozialrechts und des Steuerrechts, der Tag der erneuten Eheschließung maßgeblich. Eine Ehe, die die deutsche Rechtsordnung wegen der Beteiligung eines Kindes für unwirksam erklärt, darf für die Zeit ihrer Unwirksamkeit keine öffentlich-rechtlichen Vorteile vermitteln. Andernfalls würden Anreize gesetzt, Kinderehen im Ausland zu schließen und auf ihre spätere rückwirkende Anerkennung zu vertrauen, etwa mit Blick auf beitragsfreie Zeiten, Hinterbliebenenversorgung, steuerliche Zusammenveranlagung oder aufenthaltsrechtliche Positionen. Der verfassungsgerichtliche Auftrag steht dieser Differenzierung nicht entgegen, denn er verlangt die Möglichkeit der Fortführung als wirksame Ehe und den Schutz der aus der Ehe resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche, nicht aber die rückwirkende Erstreckung des Ehestatus auf sämtliche Rechtsgebiete. Satz 5 schließt die Rückwirkung aus, wenn eine der Personen zwischenzeitlich eine Ehe mit einer dritten Person geschlossen hat oder die Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt wurde. In diesen Fällen bleibt die erneute Eheschließung mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Zu Absatz 3

Durch die rückwirkende Heilung wird der Ehemann kraft Gesetzes rückwirkend Vater der in der vormals unwirksamen Ehe geborenen Kinder. Absatz 3 nimmt hiervon die Fälle aus, in denen die Vaterschaft für das Kind bereits durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, das Kind angenommen oder die Vaterschaft wirksam anerkannt worden ist. Im Interesse der Statusklarheit und der Kontinuität bestehender Eltern-Kind-Zuordnungen bleiben diese Zuordnungen von der Rückwirkung unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Absätze 1 bis 3 nur eingreifen, wenn die Ehe ausschließlich wegen der fehlenden Ehemündigkeit unwirksam ist. Weder sollen einer aus anderen Gründen unwirksamen Ehe Unterhaltsfolgen beigemessen werden, noch soll die Heilung ihr zur rückwirkenden Wirksamkeit verhelfen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung des § 12a. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 2

Der neue § 12a regelt das Anmeldeverfahren für die erneute Eheschließung. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen ist die im Ausland erfolgte Eheschließung mit einer Person, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. § 12 Absatz 3 regelt die Aufnahme und Vorbereitung des Antrags auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Standesamt. Dieses Verfahren ist bei der erneuten Eheschließung entbehrlich, da § 1305 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Befreiung unmittelbar kraft Gesetzes anordnet. § 12 Absatz 3 wird deshalb für nicht anwendbar erklärt. Die Prüfungs- und Ablehnungspflichten der Standesbeamtinnen und Standesbeamten bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere ist die Mitwirkung zu verweigern, wenn eine der Personen auch bei der erneuten Eheschließung noch minderjährig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Ergänzung des § 98 Absatz 2 sichert die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Zuständigkeit besteht unabhängig von der Einschränkung des § 98 Absatz 1 Nummer 4, wonach die Anerkennung der Entscheidung in den Heimatstaaten nicht offensichtlich ausgeschlossen sein darf, denn gerade bei Kinderehen ist damit zu rechnen, dass die Heimatstaaten die Feststellung nicht anerkennen. Die Ausnahme ist bewusst eng gefasst und greift nur, wenn die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person selbst den Antrag stellt und eine der beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die schutzbedürftige Person erhält damit in jedem Fall Zugang zu den deutschen Gerichten, ohne dass bei schwachem Inlandsbezug eine Zuständigkeit für andere Antragsteller beansprucht wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Der neue Absatz 3 des § 238 führt eine Qualifikation für die Zwangsverheiratung von Kindern ein. Wer eine Person, die zur Zeit der Tat unter 16 Jahren alt ist, zur Eingehung der Ehe nötigt oder sie zu diesem Zweck ins Ausland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Der gesteigerte Strafraum trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Tat gegen eine Person richtet, die nach der Wertung des § 1303 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter keinen Umständen wirksam die Ehe eingehen kann und deren Entwicklung durch eine erzwungene Verheiratung in besonders schwerwiegender und regelmäßig irreversibler Weise beeinträchtigt wird. Die Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr stuft die Tat als Verbrechen ein und fügt sich in die Systematik der Qualifikationen zum Schutz Minderjähriger bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit ein. Auf die Kenntnis des Täters vom Alter des Opfers finden die allgemeinen Vorsatzregeln Anwendung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisherigen Absätze zur Versuchsstrafbarkeit und zu den minder schweren Fällen rücken auf.

Zu Nummer 3

Die Strafmilderung für minder schwere Fälle wird auf den Grundtatbestand und den Verbringungstatbestand beschränkt. Für die Zwangsverheiratung eines Kindes unter 16 Jahren ist ein minder schwerer Fall ausgeschlossen, da der Unrechtsgehalt der Tat eine Unterschreitung des qualifizierten Strafraums nicht rechtfertigt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Angesichts der seit dem 1. Juli 2024 bestehenden Schutzlücke ist das sofortige Inkrafttreten geboten.